

A) Festsetzung durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)

MI Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 320 m² Grundfläche, als Höchstmaß z. B. 320 m²

WH 10,00m Traufseitige Wandhöhe, als Höchstmaß, gemessen ab OK FFB EG, z. B. 10,00 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise (siehe Festsetzung durch Text)

E nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Absatz 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Spielanlagen

5. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Einfahrt

6. Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Absatz 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünflächen

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Absatz 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

zu erhaltender Baum

8. Sonstige Planzeichen

Umgebung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Tiefgaragen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Neue Ortsmitte"

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

B) Hinweise durch Planzeichen

Vorschlag Gebäudestellung

abzubrechende Gebäude

bestehende Flurstücksgrenze

aufzulösende Flurstücksgrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs benachbarter Bebauungspläne

Firstrichtung

WD zulässige Dachform: WD = Walmdach

ZD zulässige Dachform: ZD = Zeltdach

41/8 Flurnummer

Kennzeichnung unterschiedlicher Nutzungsbereiche

Nutzungsschablone:

Nutzungsbereich	
Art der baulichen Nutzung	max. zulässige Grundfläche (GR)
max. zulässige Wandhöhe (WH)	zulässiger Haustyp
abweichende Bauweise	zulässige Dachform und Dachneigung

E) Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.08.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Feichten an der Alz, den

(Siegel)

Johann Vordermaier

1. Bürgermeister

- Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom, AZ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Landratsamt Altötting, den

(Siegel)

Genehmigungsbehörde)

Unterzeichner/-in

- Ausgefertigt

Feichten an der Alz, den

(Siegel)

Johann Vordermaier

1. Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gem. § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die § § 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Feichten an der Alz, den

(Siegel)

Johann Vordermaier

1. Bürgermeister

Gemeinde Feichten a. d. Alz

Landkreis Altötting



Bebauungsplan Nr. 19 "Neue Ortsmitte"

mit integriertem Grünordnungsplan

im Verfahren nach § 13a BauGB

für die Fl.-Nrn. 40/20, 41/8 TF und 41/11 TF, Gemarkung Feichten a.d. Alz

ENTWURFSVERFASSER:

DIESSBACHER ARCHITEKTUR GmbH
 Marienstr. 9 | 83278 Traunstein
 Telefon 0861/200 762 94
 info@diessbacher-architektur.de

Unterschrift

PLANUNGSBÜRO SCHUARDT
 Planungsberatung, Landschaftsbau, Grünflächenmanagement
 Marienstraße 9 · D-83278 Traunstein · info@bueero-schuardt.de
 Telefon +49 (0) 861-166 19 77-0 · Telefax +49 (0) 861-166 19 77-8

Unterschrift

BEBAUUNGSPLAN

M1:1000

DATUM: 01.02.2022 SD/GK



MI	GR 420m ²
WH 10,80	E
a	WD 10°-20°

MI	GR 520m ²
WH 10,80	E
a	WD 10°-20°

MI	GR 320m ²
WH 10,00	E
a	ZD 10°-20°